

## Schiffsausrüstung

Dieselmotorschiff mit über 120 kW Antriebsleistung oder über 3,5 m³ Motorraumvolumen										Begriffe  Sportboote: Schiffe mit Erstinverkehrsetzungs-Datum ab 1. Mai 2001, sofern sie der EU-Sportbootrichtlinie entsprechen  Vergnügungsschiffe: Schiffe mit Erstinverkehrsetzungs-Datum vor dem 1. Mai 2001 sowie Rennboote, Tragflügelboote, Eigenbauten, Prototypen, Arbeitsboote, Schiffe für den gewerbsmässigen Personentransport, Rafts oder dampfbetriebene Boote  Fireport: Feuerlöschöffnung in Sportbooten mit Motorkasten
Dieselmotorschiff mit max. 120 kW Antriebsleistung oder max. 3,5 m³ Motorraumvolumen										
Schiff mit Benzin-Innenbordmotor unter Deck										
Schiff mit Benzin-Innenbordmotor im Motorkasten										
Schiff mit Aussenbordmotor mit über 220 kW Antriebsleistung										
Schiff mit Aussenbordmotor mit 25-220 kW Antriebsleistung										
Schiff mit Aussenbordmotor mit max. 25 kW Antriebsleistung										
Segelschiff mit über 15 m² Segelfläche, ohne Diesel- oder Benzinmotor										
Segelschiff mit max. 15 m² Segelfläche, ohne Diesel- oder Benzinmotor										
Ruderboot										
Rafts										
Brandschutz										
								X		Tragbarer Feuerlöscher 34B <sup>1</sup>
			X							Tragbarer Feuerlöscher; Motorleistung in kW x 0,3 = Mindestlöschvermögen in B (Beispiel 257,42 kW x 0,3 = Feuerlöscher mit mindestens 77 B)
	X		X							Tragbarer 2-kg-Feuerlöscher (bei Sportbooten mit Fireport) oder fest installierte Feuerlöschanlage <sup>2</sup>
X		X								Tragbarer 2-kg-Feuerlöscher oder bei Sportbooten fest installierte Feuerlöschanlage <sup>2</sup>
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Für Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung ohne offene Flamme: mind. Feuerlöscher 5A/34B oder fest installierte Feuerlöschanlage <sup>3</sup>
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Für Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung mit offener Flamme: mind. Feuerlöscher 8A/68B oder Löschdecke mit Feuerlöscher 5A/34B oder fest installierte Feuerlöschanlage <sup>3</sup>
										Weitere Ausrüstung
								X		Besondere Bestimmungen gemäss Binnenschiffahrtsverordnung, Anhang 15, Ziffer 7 der Binnenschiffahrtsverordnung
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1 Rettungsweste mit Kragen und mindestens 75 Newton Auftrieb oder 1 Ring pro Person an Bord <sup>4</sup>
X	X	X	X	X	X		X			Rettungswurfgerät mit mindestens 75 Newton Auftrieb und mindestens 10 m schwimmfähiger Wurfleine (bei Motor mit über 30 kW Antriebsleistung)
								X	X	Horn oder Mundpfeife
X	X	X	X	X	X	X	X			Hupe oder Horn
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Notflagge mindestens 60 x 60 cm
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Bootshaken
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
X	X	X	X	X	X	X	X			Anker mit Trosse oder Kette (3 Schiffslängen oder mindestens 20 m)
						X		X	X	Schöpfer oder Eimer <sup>5</sup>
X	X	X	X	X	X		X			Eimer (für Schiffe mit einer Motor-/Antriebsleistung von weniger als 30 kW reicht ein Schöpfer) <sup>5</sup>
X	X	X	X	X	X					Lenzpumpe (für Schiffe mit einer Motor-/Antriebsleistung über 30 kW)

<sup>1</sup> Gilt für Vergnügungsschiffe ab 1.1.2025.

<sup>2</sup> Schiffe, die vor 1.6.2007 in Verkehr waren, müssen nicht mit fest installierter Feuerlöschanlage nachgerüstet werden.

<sup>3</sup> Bei Vergnügungsschiffen reicht eine Löschdecke.

<sup>4</sup> Vorschrift gilt nicht für Ruderboote, die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone verkehren; für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.

<sup>5</sup> Auf Schiffen ohne Unterdeckräume mit einer Selbstlenzeinrichtung kann auf das Mitführen eines Schöpfers und eines Eimers verzichtet werden.